



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona- Einrichtungsschutzverordnung) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), in der Fassung der am 8. März 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Nachweis eines negativen Coronavirustests für Besucher von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße:

1. Personen, denen nach § 1 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona- Einrichtungsschutzverordnung der Zugang in Einrichtungen nach § 1 b Abs. 1 Satz 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung gestattet ist, ist das Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken nur erlaubt, wenn diese mindestens einen aktuellen negativen PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 nachweisen können. Der PoC-Antigentest soll unmittelbar vor dem Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken durchgeführt worden sein und darf nicht vor mehr als 24 Stunden vor Beginn des Besuchs durchgeführt worden sein. Alternativ zu PoC-Antigentests dürfen, bei Möglichkeit der Einhaltung der gleichen Frist, PCR-Testverfahren berücksichtigt werden. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 05.04.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

#### **§ 2 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen**

Für das Gebiet des Kreises Bergstraße gilt Folgendes:

1. Bei einem Transport von Patientinnen und Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind diese verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht gilt für Personen, denen aus nachweislich gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.
2. Diese Regelung gilt bis zum 05.04.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 3 Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Ausübung einer Tätigkeit im Bereich des ambulanten Pflegedienstes**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes angeordnet:

1. Mitarbeitende von ambulanten Pflegediensten und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie Personen, die nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten, sind verpflichtet für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Häuslichkeit der Patienten und Patientinnen im Gebiet des Landkreises Bergstraße eine FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 05.04.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 4 Pflicht zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt eines auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getesteten Person**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes angeordnet:

1. Mitarbeitende von ambulanten Pflegediensten und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie Personen, die nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten, sind verpflichtet für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Häuslichkeit einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person auf dem Gebiet des Landkreises Bergstraße, neben dem nach § 1 Ziffer 1 erforderlichen dicht anliegenden Mund-Nasenschutz, eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese umfasst eine Schutzbrille oder ein Gesichtsvisionier, einen virusdichten Kittel und Einweghandschuhe. Die persönliche Schutzausrüstung ist nach dem Verlassen der Häuslichkeit des jeweiligen Patienten fachgerecht zu entsorgen.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 05.04.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 5 Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes angeordnet:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen nicht von Personen betreten werden, solange deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

2. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG dürfen nicht von Personen betreten werden, solange deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

3. Diese Regelungen gelten bis zum Ablauf des 05.04.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt:**

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Nach § 11 Corona- Einrichtungsschutzverordnung sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8. Dezember 2020 und 20. Januar 2021 wurde dem Landkreis Kreis Bergstraße durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Zuletzt haben Bund und Länder am 3. März 2021 die Fortführung und konsequente Umsetzung der erforderlichen und wirksamen Maßnahmen im Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus vereinbart.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung sollen die bisherigen Regelungen in den verschiedenen, im Kreis geltenden Allgemeinverfügungen zusammengeführt werden.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 15 und Nr. 16, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag

festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind. § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Im Hinblick auf den noch bevorstehenden Zeitraum, in welchem die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes fallen, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann. Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind, womit unter Berücksichtigung des aktuellen Impfgeschehens in den nächsten Wochen nicht zu rechnen ist.

Ein Eintrag aller SARS-CoV-2-Viren, jedoch aber insbesondere auch der Eintrag mutierter und ggf. infektiöserer Virusvarianten in die vulnerablen Bereiche der Pflege, des Gesundheitswesens sowie in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen muss bestmöglich vermieden werden.

Das Land hat die Corona-Einrichtungsschutzverordnung zum 23. Januar 2021 angepasst und dort ebenfalls eine Testpflicht für Besucher und Besucherinnen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen geregelt. Aufgrund der besonderen Betroffenheit dieser Einrichtungen im Kreis Bergstraße, in der bereits vermehrt Infektionen mit der britischen Virusmutante festgestellt wurden, erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzkonzepts für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen) des Landes, eine Beschränkung des laut § 1 b Absatz 4 Satz 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung zulässigen Zeitrahmens, in dem die Testung auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vor Besuchsbeginn durchgeführt werden kann. Mit dem zu befürchtenden vermehrten Zirkulieren infektiöserer Virusvarianten steigt dieses Risiko.

Unter § 1 wird für die Besucher und Besucherinnen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen geregelt, dass diese vor einem Besuch in diesen Einrichtungen einen negativen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona- SARS-CoV-2- Virus nachweisen müssen. Hierbei kommt das Ergebnis eines tagesaktuellen Antigen-Tests in Betracht. PoC-Antigentests darf nicht vor mehr als 24 Stunden vor Beginn des Besuchs durchgeführt werden. Die Verpflichtung resultiert aus der Feststellung, dass Erkrankungen in die im Landkreis liegenden Einrichtungen herein- und herausgetragen wurden. Hierbei sind aktuell in diesen Einrichtungen vermehrt schwere, teilweise tödliche Krankheitsverläufe im Kreis Bergstraße festzustellen. Die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit in der aktuellen Fassung sieht für bestimmte Fallgestaltungen einen Anspruch von asymptomatischen Personen auf eine Testung vor, u. a. auch für Besucher der oben genannten Einrichtungen. Mit dieser Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses werden die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen geschützt und nicht einem beliebigen Infektionsrisiko, das durch wechselnde und unkontrollierte Besuche entstehen kann, ausgesetzt. Die Maßnahme entspricht zudem dem Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise, welches am 16. Dezember 2020 entsprechend erweitert wurde. Durch diese ergänzende Regelung wird sichergestellt, dass auch in stark vom Coronavirus betroffenen Gebieten des Kreises kein vollständiges Besuchsverbot angeordnet werden muss. Eine soziale Isolation der Einrichtungs-bewohner entsteht so nicht, da weiterhin Besuche grundsätzlich, unter den Voraussetzungen des § 1 b der Corona- Einrichtungsschutzverordnung, möglich sind.

Die unter § 2 geregelte Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem eigenen und dem Schutz anderer vor einer Übertragung des Corona-Virus gerade in Situationen, in denen der sonst einzuhaltende Abstand nicht gewahrt werden kann. Die Ausnahme von dieser Verpflichtung bei Vorliegen eines medizinischen Zustandes, welcher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, da z.B. eine Beatmung notwendig ist, bleibt bestehen.

Da Mitarbeitende von ambulanten Pflegediensten bei der Pflege einen intensiven Kontakt mit pflegebedürftigen Personen haben, oft in verschiedenen Haushalten, ergibt sich hieraus eine erhöhte Verbreitungsgefahr, für das Covid-19 Virus, durch die Personengruppe der Pflegenden. Unter § 3 wird daher für Mitarbeitende der ambulanten Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen geregelt, dass diese für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Häuslichkeit der Patienten im Gebiet des Landkreises Bergstraße eine FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen haben. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Diese Verpflichtung gilt auch für Personen, die nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten. Die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass das Tragen einer FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil das Risiko einer Verbreitung des Virus verringert. Der Einsatz der sogenannten Alltagsmaske kommt derzeit als Alternative zu der angeordneten Maßnahme nicht in Frage, weil diese nur einen geringen Schutz vor Aerosolen bieten. Bei FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Masken verhält sich dies anders. Diese müssen mindestens 94 % der Testaerosole filtern. Sie bieten demnach einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole (vgl. <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>). Ausbruchsgeschehen in Haushalten mit gesundheitlich besonders schutzbedürftigen Personen kann hierdurch wirksam entgegengewirkt werden. Damit wird auch das Ansteckungsrisiko für die besonders vulnerablen Personen und die im Bereich der ambulanten Pflege tätigen Personen erheblich gesenkt.

Unter § 4 wird geregelt, dass für Mitarbeitende bei der Erbringung von Pflege- und Unterstützungsleistungen im Haushalt von Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 getestet wurden, das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung erforderlich ist. Diese umfasst zusätzlich zum Mund- Nasen-Schutz im Sinne des § 1 dieser Allgemeinverfügung eine Schutzbrille oder ein Gesichtsvisionier, einen virusdichten Kittel und Einweghandschuhe. Die persönliche Schutzausrüstung ist nach dem Verlassen der Häuslichkeit der jeweiligen Patienten und Patientinnen fachgerecht zu entsorgen. Diese Verpflichtung gilt auch für Personen, nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten. Die Weiterverbreitung von SARS-COV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Durch das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung wird das Ansteckungsrisiko für andere zu pflegende und die im Bereich der ambulanten Pflege tätigen Personen erheblich gesenkt.

Die infektionsepidemiologische Gefährdungslage im Kreis Bergstraße zeigt ein auffälliges Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagesstätten und Kinderhorten, sowohl bei betreuten Kindern als auch bei Erzieherinnen und Erziehern sowie in Schulen und Ausbildungseinrichtungen. Auch hier sind die Lehrenden, Schülerinnen und Schüler betroffen. Des Weiteren wurden hier zuletzt auch höchstinfektiöse Mutationsvarianten des Corona-SARS-CoV-2 Virus festgestellt. Unter § 5 Ziffer 1 wird daher ein Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des

Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Personen geregelt, die mit einer Person im gleichen Hausstand leben, solange für diesen Angehörigen des Hausstandes eine individuelle Absonderung nach § 30 IfSG, durch ein Gesundheitsamt, angeordnet wurde. Dieses Betretungsverbot gilt für die Dauer der angeordneten Absonderungspflicht. Unter § 5 Ziffer 2 wird ein Betretungsverbot für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG für die Personen geregelt, die mit einer Person im gleichen Hausstand leben, solange für diesen Angehörigen des Hausstandes eine individuelle Absonderung nach § 30 IfSG, durch ein Gesundheitsamt, angeordnet wurde. Dieses Betretungsverbot gilt für die Dauer der angeordneten Absonderungspflicht.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Eine lokale Begrenzung der durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen kam nicht in Betracht, da sich die infektionsepidemiologische Gefährdungslage im Kreis Bergstraße im hohem Maße in Alten- und Pflegeeinrichtungen, im Gesundheitswesen sowie in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Schulen zeigt.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die weiterhin hohen Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum Ablauf des 05.04.2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

### **Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **Hinweise**

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 08.03.2021

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat